

BACKERZEITUNG

Offizielles Organ
des Verbandes der Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands
(Sitz Hamburg 23), Maxstraße 6.

Offizielles Organ
der Central-Strassen- und
Sterbe-Kasse der Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands
(Sitz Dresden), Vilsengasse 12.

Arbeiterferien.

Brütende Hitze liegt über den Straßen und Dächern, lästiger Staub erfüllt die Luft. Unaufhaltsam rinnt von der Stirne der Schweiß, alles ist schlapp und matt, in den geschlossenen Räumen herrscht eine drückende Schwüle, die ein beengendes Gefühl erzeugt und nach Atem ringen läßt. Die von Gasen, Staub und Miasmen geschwängerte Luft der Arbeitsräume wird bei der herrschenden Hitze zur Hölle und jeder ist froh, wenn er der unerträglichen Atmosphäre entrinnen kann. Wer sehnt sich da nicht hinaus ins Grüne, in die schöne Natur, wer wünscht zu solcher Zeit nicht, einmal gründlich auszuruhen, auszuweichen von dem Einerlei der Arbeit, um seine Lungen in einer Walder- oder Gebirgsluft zu stärken, um die Natur in ihrer vollen Schönheit und Pracht zu genießen.

Wohl wir alle! Doch wie wenigen unserer Arbeitsbrüder ist es vergönnt, auch nur einen Tag im Jahr diese Sehnsucht zu befriedigen. Tag für Tag geht es in die gleiche Eretzmühle, ohne Rast und Ruhe verrichtet der Arbeitslave seine Arbeit, und es kann ihm höchstens blühen, daß er unfreiwilligerweise Ferien bekommt, indem er arbeitslos wird. Die jungen Kollegen sind in der Einsicht noch besser daran, da sie nicht genötigt sind, während in der Eretzmühle der oben alltäglichen Lohnarbeit zu stehen, sie greifen zum Wandern, zum Ausweichen, zum Wandern, um die Wälder und Wälder dahin zu wandeln, wenn es einmal gar zu bunt wird, wenn der Meister gar zu unbillige Anforderungen stellt.

Zur Zeit der Rüste war ja das Wandern der Handwerksburschen eine obligatorische Einrichtung. Bis zu fünf Jahren und länger mußte der junge Mann in der Fremde gewesen sein, wenn er nach der Rückkehr in die Heimat Meister werden wollte. Und wir wissen, daß der junge Geselle nicht jahrelang an einem Orte blieb, sondern immer wieder weiter zog, um die größeren Städte, Land und Leute kennen zu lernen und sich in seinem Beruf tüchtig auszubilden. Ein herrlicher Erbschaftsstand, in dem die Poesie die Wanderlust und das Wanderleben feierte.

Im Zeitalter des Dampfes und der Elektrizität ist das alles anders geworden. Der wandernde Handwerksbursche ist heute in der Polizeisprache ein Begabter, Landstreicher und Stromer, der als „Arbeitschener“ unter Polizeiaufsicht gehört und die Unwirtschaft auf das Zwangsarbeitshaus hat. Allmählich erst gelingt es den Gewerkschaften, ihre wandernden Mitglieder, für die sie durch Reiseunterstützung vorzuziehen, von der polizeilichen und spießbürgerlichen Achtung zu befreien und ihnen auch auf der Landstraße die Achtung als Mensch und als Bürger zu sichern. Im Gegensatz zu den jungen und lebigen Kollegen, die sich schnell frei machen, selbst Ferien verschaffen und einen Spaziergang durch die herrliche Natur machen können, sind die älteren und verheirateten Arbeiter an die Arbeit gekettet wie der gefesselte Prometheus an den Felsen, und können sich nicht frei machen. Und doch sind auch sie von der Sehnsucht nach Ausspannen, nach Ruhe, Erholung und Freude erfüllt und macht sich mit jedem neuen Arbeitstag infolge der chronischen Ermüdung des Körpers und des Geistes, der Schwächung der Gesundheit und der Niederdrückung des Gemüts dieses Bedürfnis immer dringender und härter fühlbar. Daher ist der Ruf nach Ferien für die Arbeiter, den seit geraumer Zeit mit konsequenter Ausdauer immer wieder die Gewerkschaftspresse erhebt, allseitig berechtigt und wird er auch über kurz oder lang zum Ziele führen.

Zum Teil ist dies ja auch bereits gelungen. Speziell in den letzten Jahren hat die Stellung der Arbeitgeber (mit Ausnahme der unseren natürlich, denen so viel sozialpolitisches Verständnis nicht zugemutet werden kann) gegenüber ihren Angestellten und Arbeitern in der Frage des Sommerurlaubs eine Wandlung erfahren. Man hat sich — was übrigens in England und Amerika seit Jahren schon selbstverständlich ist — mehr und mehr daran gewöhnt, den Sommerurlaub für das Personal als etwas

Regelmäßiges und in gleichem Maße im Interesse von Arbeitgeber wie Angestellten Liegendes zu betrachten. Die Arbeitgeber haben erkannt, daß derjenige, der für einige Tage oder Wochen dem täglichen Einerlei des Geschäfts entrückt war, mit neuer Arbeitskraft und Arbeitsfrische seine Tätigkeit wieder aufnimmt, daß es also in ihrem ureigensten Interesse war, wenn sich die Arbeiter auf diese Weise erholen und erfrischen konnten.

Im Vergleich zu den Millionen in Gewerbe und Handel Beschäftigten ist aber die Zahl derjenigen, die die Wohlthat eines Urlaubs genießen noch verschwindend gering und es bedarf noch manches harten Straußes zur Durchführung der Forderung eines mindestens acht-tägigen Urlaubs jeden Sommer für jeden Arbeiter bei vollem Lohn.

Daß die Durchführung dieser Forderung möglich ist, dafür liefern die verschiedensten Betriebe und Verhältnisse, in welchen die allgemeine Urlaubsgewährung bis jetzt eingeführt ist, den deutlichsten Beweis.

Das Bestreben der Arbeiter, es den „anderen“ gleichzutun, ebenso wie sie einmal im Jahre zur Erholung, Stärkung und Kräftigung der Gesundheit, zur Erhöhung der Lebensfreude auszuspazieren, einen Ferienurlaub mit Fortbezahlung des Lohnes anzutreten und zu genießen, ist ebenso berechtigt wie durchführbar und würde, wie bereits gesagtes, zum Wohle der Arbeiter führen.

Bis sich diese Einsicht in den vernagelten Gehirnen verschiedenster Meister festgesetzt hat, wird zwar noch mancher Arbeiter um seinen Erholungsurlaub kommen. Den Unternehmern, die genügend sozialpolitisches Verständnis besitzen und den Arbeitern freiwillig Ferien gewähren, steht auch noch das Gros der Scharwacher gegenüber, die freiwillig überhaupt nichts bewilligen, denen jede auch noch so berechtigte Forderung der Arbeiter ein Unding ist. Die rückständig, horakert, unterständig und rücksichtslos vielfach die Unternehmer den Arbeitern gegenüber noch sind, zeigt sich wieder einmal so recht drastisch in einer Aeußerung der Chemnitzer Handelskammer, einem aus „gebildeten“ Großindustriellen, Großkaufleuten usw. zusammengesetzten Konfession.

Diese hatte auf eine Anfrage der Bremer Handelskammer betreffend Arbeiterurlaub folgendes Gutachten abgegeben:

„Im übrigen dürfte es auch viel zu weit gehen, Erholungsurlaub für Leute einzuführen, die nur körperlich tätig sind und unter die Gesundheit nicht schädigenden Einflüssen arbeiten. Für Beamte, die geistig tätig sind, und wie es in vielen Geschäften noch vorkommt, angestrengt tätig sein und häufig Ueberstunden machen müssen, die bei ihrer Tätigkeit auch keine körperliche Ausarbeitung haben, erscheint die Erteilung von Urlaub gerechtfertigt. Für Arbeiter dagegen ist ein solcher Urlaub in der Regel nicht erforderlich. Die Beschäftigung dieser Personen ist an sich eine gesunde. Eine geistige Anstrengung kommt nicht vor, auch von körperlicher Ueberarbeitung kann man nicht reden. Soweit Handarbeit überhaupt noch zu leisten ist, erfolgt sie in einer Weise und einem Tempo, die von einer Ueberanstrengung der Kräfte weit entfernt sind. Die sanitären Verhältnisse — Lüftung, Heizung, Beleuchtung, Trink Gelegenheit, schnelle Hilfe bei Unfällen usw. — sind wohl ausnahmslos günstig. Die Arbeitszeit ist so bemessen (9½ Stunden), daß den Arbeitern völlig ausreichende Zeit zur Erholung und Bewegung im Freien bleibt. — Aus allen diesen Gründen hat die Chemnitzer Handelskammer die Einführung des Sommerurlaubs für Arbeiter nicht als notwendig bezeichnet.“

Ein Kommentar hierzu würde dieses von Sachkenntnis völlig ungetrübte famose Gutachten nur abschwächen.

Die Arbeiter wissen es nun. Ihre Arbeit ist derart gesund daß sie keiner Erholung bedürfen. Es ist nur verwunderlich, daß die Herren, die dieses „Gutachten“ fabriziert haben, ihre harte geistige Arbeit nicht mit der ihrer Arbeiter vertauschen.

Zum Glück huldigt ein großer Teil der Arbeitgeber anderen Ansichten. Zu den rüchständigen Gewerben, die von einem Urlaub für ihre Arbeiter nichts wissen und nichts wissen wollen, zählt auch unser Beruf. Mit Ausnahme der in den Konsumgenossenschaften Beschäftigten und denen einiger Großbetriebe sind uns keine Betriebe bekannt, die ihren Arbeitern einen bezahlten Ferienurlaub gewähren. Und doch hätten gerade unsere Berufscollegen eine Erholung so notwendig. Unsere Meister gönnen sich doch auch diese Erholung. Jeder von ihnen wird, wo es ihm immer möglich ist, ausspannen, um sich zu kräftigen. Warum sollten es die Arbeiter nicht auch können?

Mit Hilfe der mechanischen Kräfte ist die menschliche Arbeit um das Hundert- und Tausendfache erleichtert geworden als sie ehemals war und davon gehört auch dem Arbeiter sein Anteil. Hunderttausende Mühsiggänger leben heute von den Früchten der Arbeit schlecht entlohnt und bis zur Erschöpfung ausgebeuteter Proletariat. Da sollte die Arbeit nicht ertragreich genug sein, um in erster Linie den Arbeitern selbst mehr Erleichterungen und Annehmlichkeiten zu ermöglichen?

Für unsere Forderung nach Arbeiterferien haben wir die größten Geister der Menschheit auf unserer Seite. Schiller z. B. sagt: „Kann aber wohl der Mensch dazu gezwungen sein, auf Erden zu leben? Oder muß er sich in die Lüfte erheben?“ Die Worte bedeuten sich mit dem bekannten Satz: „Der Mensch lebt nicht, um zu arbeiten, sondern er arbeitet, um zu leben.“ Schönen, wahren und schwingungsvollen Ausdruck hat dem Denken und Fühlen, dem Streben der Arbeiterwelt nach Entlastung von dem Joch der das ganze Leben beanspruchenden Lohnarbeit der Dichter Richard Demel gegeben in dem prächtigen Gedicht „Der Arbeitermann“:

Wir haben ein Weib, wir haben ein Kind,
Mein Weib!
Wir haben auch Arbeit, und gar zu zweit,
Und haben die Sonne und Regen und Wind,
Und uns fehlt nur eine Kleinigkeit,
Um so frei zu sein, wie die Vögel sind:
Nur Zeit!

Wenn wir Sonntags durch die Felder gehn,
Mein Kind,
Und über den Aehren weit und breit
Das blaue Schwalbenvolk blühen sehn,
O, dann fehlt uns nicht das bishen Kleid,
Um so schön zu sein, wie die Vögel sind:
Nur Zeit!

Nur Zeit! Wir wintern Gewitterwind!
Wir Volk!
Nur eine kleine Ewigkeit;
Uns fehlt ja nichts, mein Weib, mein Kind,
Als all das, was durch uns geblüht,
Um so froh zu sein, wie die Vögel sind:
Nur Zeit!

Die teure Lebensunterhaltung.

Je mehr die Lebensmittel im Preise steigen, desto teurer wird die Lebenshaltung eines Arbeiters. Und zu gleicher Zeit ändert sich auch das Familienleben einer Arbeiterfamilie, d. h. wenn der Verdienst des Mannes nicht in demselben Maße gestiegen ist wie die Lebensmittel, welche der Arbeiter zur Erhaltung seiner Familie gebraucht. Wenn der Verdienst des Arbeiters nicht gestiegen ist, so ist er angewiesen, den Bedarf zu seinem Haushalt bedeutend einzuschränken, und dieses würde ein Verbrechen sein, wenn der Arbeiter seinen nächsten Angehörigen das nicht zu Teil werden lassen kann, was der Familie zusteht und ihr zukommen soll. Der Arbeiter muß von morgens früh bis abends spät in der Werkstätte oder Fabrik arbeiten, um bloß notwendig so viel zu verdienen, als er zum Unterhalte seiner Familie gebrauchen muß. Ja, man hat Beweise genug an der Hand und man sieht es tagtäglich, daß die Frau des Arbeiters mit zur Arbeit geht, um eben auch etwas mit zu verdienen, damit die Familie wenigstens einigermaßen leben kann. Doch wir

können noch gerne weiter greifen, wo der Arbeiter auch auf seiner Kinder Arbeit angewiesen ist. So kann man aber sehen, wie die Kinderarbeit verdrängt wird, z. B. beim Heilungsaustreten, Warenaustragen, beim Milch- wagen und beim Brotmagen. Aber der Arbeiter hat nicht aus Vergnügen oder aus Profitier seine Familie so aus- einandergerissen. Nein! Ihn hat die Not und das Elend seiner Familie dazu gezwungen. Er würde auch lieber sehen, daß seine Frau und Kinder zu Hause blieben würden und seine Frau sich dem Haushalt widmen könnte. Ihm würde es dann auch des Abends viel gemütlicher und traulicher in seiner Wohnung vorkommen, wenn er von des Tages schwerer Arbeit zurückkehrte. Aber weil die Frau auch den ganzen Tag über ihrer Beschäftigung außer dem Hause nachgegangen ist, so war es auch ihr nicht möglich, das Heim gut und traulich herzurichten. Aber jeder Arbeiter wird es verstehen, wenn er auch mit allem zufrieden wäre, daß doch ein Umstand an ihn herantritt, welcher bei ihm Unzufriedenheit hervor- rufen muß, und dieses geschieht, wenn er die Not und das Dursten seiner Familie mit ansehen muß. Nun wird ihm auch öfters von seinem Arbeitgeber vorgehalten, er soll nur recht häuslich und sparsam leben, dann würde er auch schon zufrieden sein. Aber wie kann ein Arbeiter häuslich und zufrieden sein, wenn er den ganzen Tag über seine Kraft dem Arbeitgeber zur Verfügung stellen muß, um bloß seine Familie vor dem Hungertode zu bewahren. Das, was der Arbeitgeber ihm an Lohn gibt, davon kann er mit dem besten Willen nichts sparen bei der heutigen Lebenslage, es ist ein Leben für den Arbeiter von der Hand in den Mund. Gerade durch solche Lebens- weise ist der Arbeiter sehr vielen Gefahren ausgesetzt, und die größte Gefahr besteht darin, daß er die Waren, die er mit seiner Familie konsumiert, auch noch zum großen Teil verfaßt erhält, weil er eben nicht in der Lage ist, sich von den besten Waren zu kaufen. Denn diejenigen Produkte, die bedeutend billiger abgesetzt werden, sind doch an Güte und Qualität den besten nicht gleich. Somit leidet die ganze Familie mit darunter, weil der Verdienst des Mannes zu klein ist.

Würde mancher Arbeitgeber mal an der Tafel seines Arbeiters essen, so würde er zu einer anderen Ueber- zeugung und Einsicht gelangen, was es heißt, von dem Lohn, den der Arbeiter bezieht, noch eine gute Tafel zu führen. Der Arbeitgeber kennt eben keine Einschränkung, wenn die Magenfrage in Betracht kommt, so wird an seiner Tafel von den allerbesten Produkten noch ein großer Teil unbenutzt verschwendet. Eine Einschränkung kennt der Unternehmer nur in Bezug auf die Auszahlung des Lohnes an seine Arbeiter. Die Unternehmern, welche nur die Arbeitskraft ihrer Arbeiter kaufen, bilden sich auch zur gleichen Zeit ein, daß sie Herr sind über die Ar- beiter in der Zeit, wo diese nicht für sie tätig sind. Sie kümmern sich darum, welche Zeitungen er liest, welche Versammlungen er besucht — und jetzt kommt das Schmerzenskind — welcher Organisation er angehört. Wie man im Anfang erwähnt ist, muß die Frau ebenso für den Unterhalt der Familie sorgen als der Mann, da- durch müßte ihre Selbstständigkeit und sie beschränkt die- selben Rechte wie der Mann. Sie will ebenbürtig teil- nehmen an Versammlungen, Zügen usw. Wenn man eine Arbeiterfamilie dem Rate des Arbeitgebers, häuslich und sparsam zu sein, Folge leisten wollte, so würden auch für den Unternehmer Folgen eintreten, die ihm nicht an- genehm wären. Jeder Unternehmer, jeder Selbst- bester produziert Waren zum Verkauf. Sind dieselben fertig gestellt, dann kommen sie auf den Markt, um dort verkauft zu werden. Sind die Waren dort abgesetzt, so werden sie konsumiert, d. h. verbraucht. Wenn nun jeder Arbeiter sich einschränken wollte, so ist doch klar bewiesen, daß weniger verbraucht wird, und dieses hätte zur Folge, daß auch weniger produziert würde. Der Unternehmer müßte weniger absetzen; er müßte mit der Zeit Arbeiter entlassen, und zugeworfen würde er seinen Absatz mehr für seine Waren haben und müßte die Tür zur Fabrik

zuschließen. So würde es dann aussehen, wenn die Ar- beiter dem Rate ihres Arbeitgebers, „häuslich und spar- sam zu sein“, folgen würden. Jeder einzelne Arbeiter muß mehr verzehren, mehr konsumieren können, als ihm heute möglich ist. Er verbraucht nicht zu viel, sondern im Gegenteil zu wenig. Um mehr konsumieren zu können, muß er mehr verdienen. Daraus ergibt sich die Pflicht für den Arbeiter, daß er bestrebt sein muß, sich seine Lebenslage zu verbessern.

G. Sch.

Entlassungsschein oder Arbeitszeugnis?

Wie allgemein bekannt sein dürfte, gehört zu den Nebenverpflichtungen des Arbeitgebers die Ausstellung eines Zeugnisses an den Arbeiter. Welche Anforderun- gen dieser an ein vom Arbeitgeber auszufertigendes Zeug- nis stellen kann, und welche Verpflichtungen der Arbeit- geber bei der Ausfertigung eines solchen Schriftstückes hat, das ist in dem § 113 der Gewerbeordnung klar ausgedrückt. Aber dennoch sind Streitigkeiten über Form und Inhalt der Arbeitszeugnisse durchaus nicht selten. Es erscheint deshalb geboten, auf die Arbeitszeugnisse der in Gewerbe- betrießen beschäftigten Personen näher einzugehen, zumal wenn es sich, wie in nachstehendem geschiedert werden soll, um einen Fall handelt, der ganz eigenartig ist und darum ein weiteres Interesse für sich in Anspruch nehmen kann, und der uns auf Grund unserer Betrachtungen dahin führt, den Kollegen beim etwaigen Austritt aus dem Arbeitsver- hältnis anzuraten, unter Umständen auf die Aus- stellung eines Arbeitszeugnisses zu verzichten und sich lieber mit einer einfachen Entlassungsbescheinigung zu begnügen, oder wer das nicht will, was hinsichtlich des Inhalts des Zeugnisses an den Arbeitgeber solche Anforderungen stellen, die ihn vor Weiterungen und schweren wirtschaft- lichen Nachteilen schützen, damit es ihm nicht ergehe, wie in dem folgenden Falle, der an der Hand von zwei Ur- teilen geschiedert werden soll, die in der Nr. 10 der Mo- natschrift „Das Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ ver- öffentlicht worden sind und denen folgender Sachverhalt zu Grunde liegt:

Ein Arbeiter war als Maschinenchloffer und Monteur seit etwa reichlich 10 Jahren bei einem Unternehmer in Stellung. Das Arbeitsverhältnis von so langer Dauer sein konnte, war wohl nicht zum wenigsten darauf zurück- zuführen, daß in dieser ganzen Zeit der Arbeiter in Be- ziehung auf die Erfüllung seiner Pflichten und sonstigen Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage es an nichts fehlen ließ und zu irgendeinem Tadel keinen Anlaß gab. Da trat es sich, daß in dem Betriebe ein Streik ausbrach. Der Arbeiter, der nicht das Dilemma des Streikbruchs auf sich laden wollte, erklärte sich mit seinen Mitarbeitern sol- datisch, d. h. er schloß sich ihnen an und legte gleichfalls die Arbeit nieder. Der Unternehmer, in einem Streik vielfach etwas Unangenehmes oder gar Ungehöriges er- folgend, oder auch unangenehm berührt oder enttäuscht, daß sich der Arbeiter seinen Mitarbeitern anschloß, entließ deshalb diesen, und gab ihm einen Entlassungsschein. Der Arbeiter im vollen Bewusstsein, in dem Betriebe seines Arbeitgebers hinsichtlich seiner Arbeitspflichten nichts un- erfüllt gelassen zu haben, verlangte sofort dieser Ausgangs- bescheinigung ein Zeugnis, das auch über seine Führung und Leistungen etwas gesagt hätte. Der Arbeitgeber war wohl bereit, ihm ein Zeugnis auszustellen, allein aber kein solches, wie es der Arbeiter erwartete und auf welches er einen Anspruch zu haben glaubte, denn es enthielt fol- genden Wortlaut:

„Der Inhaber dieses, R. O., geb. 29. 1. 76, war vom 15. 2. 96 bis 1. 3. 06 bei uns beschäftigt und wird heute entlassen. Derselbe war teils als Maschinenchloffer, teils als Monteur tätig und waren wir mit seinen Leistungen zufrieden. Seine Führung gab bis kurz vor seiner Entlassung zu Tadel keinen Anlaß. Die Auflösung

des Arbeitsverhältnisses ist erfolgt, weil er sich einem ausgetretenen Streik anschloß.“

Der Arbeiter, der in diesem Zeugnis mit Recht alles andere sah, als ein Dokument, auf Grund dessen ihm sein ferneres Fortkommen ermöglicht werden könnte, ver- langte nun die Beilegung der Stelle, die sich auf den Streik bezog. Als seinem Verlangen nicht entsprochen wurde, führte diese Weigerung der Firma zu einem Rechts- streit, erst vor dem Gewerbegericht in Lüneburg und dann in der Berufungsbinstanz vor dem Landgericht daselbst.

Im Termin verlangte der klägerische Arbeiter von der Firma die Streichung der von ihm beanstandeten Worte, die sich auf seine Teilnahme an dem Streik bezogen, weil er beabsichtige, durch diesen Satz in seinem späteren Fort- kommen behindert zu werden.

Die beklagte Firma ließ dagegen einwenden: Für die Führung des Klägers sei es charakteristisch, daß er sich nach 10jähriger Tätigkeit ohne weiteres einem Streik an- geschlossen habe. Da das Zeugnis wahrheitsgemäß aus- gestellt werden müsse, halte sie sich für verpflichtet, diese für die Führung des Klägers bezeichnende Tatsache in dem Zeugnis anzuführen.

Das Gewerbegericht erkannte für Recht, daß der Ar- beiter mit seiner Klage abzuweisen sei und begründete dieses Urteil folgendermaßen:

Gemäß § 113 Abs. 2 der Gewerbeordnung hat der Arbeitgeber dem Arbeiter auf Verlangen ein Zeugnis über Führung und Leistung auszustellen. Das Zeugnis darf gemäß § 113 Abs. 3 a. a. O. nicht mit Miermalen versehen sein, die den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen. Um ein geheimes Merkmal im Sinne des § 113 Abs. 3 a. a. O. handelt es sich im vor- liegenden Falle nicht. Es kann sich nur fragen, ob in dem streitigen Satze des Zeugnisses eine Verungering des Arbeitgebers über die Führung des Klägers zu sehen ist. Meist wird der Arbeitgeber das Zeugnis über die Füh- rung in Gestalt eines Urteils über Handlungen oder Unterlassungen im Arbeitsverhältnisse abgeben. Es muß ihm aber auch freistehen, Tatsachen anzuführen, aus denen der, dem das Zeugnis vorgelegt wird, sich ein Ur- teil bilden kann. Es ist nach Ansicht des Gerichts anzu- nehmen, daß die Tatsache, der Kläger habe sich einem Streik angeschlossen, einen Schluß auf die Führung des Arbeiters zuläßt. Ist das aber anzunehmen, so ist die Aufnahme des letzten Satzes in das Zeugnis zulässig. Der Kläger war deshalb mit seiner Klage abzuweisen (vgl. Handbuch für G. O. von Dr. Baum, Berlin 1904, S. 175, Nr. 186).

Der Kläger, dem das Urteil wohl nicht verständlich erschien, weil es sich etwa ganz außerhalb der Grenzen seiner Rechtsanschauungen bewegte, legte Berufung dagegen ein. Nun ist aus der anfangs bezeichneten Nr. der Mo- natschrift nicht zu ersehen, wodurch die Sache berufungs- fähig wurde. Doch gleichviel. Das Landgericht, an das die Berufung des Klägers ging, wies diese zurück und führt in seinen Gründen aus:

Auf Grund des § 113 Abs. 3 der Gewerbeordnung kann der Kläger die Entfernung des letzten Satzes, worin vermerkt ist, daß er wegen Beteiligung an einem Streik entlassen worden sei, nicht verlangen, denn die Tatsache des Anschlusses an einen Streik ist offen in dem Satze ausgesprochen, so daß diese Mitteilung, auch wenn der vom Kläger behauptete Beschluß des Arbeit- geberverbandes in 2. besteht, den Kläger nicht in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise kennzeichnet. Ein ausdrückliches Verbot, den Entlassungs- grund im Zeugnis anzugeben, besteht nicht. Das Zeugnis hat sich nach § 113 der Gewerbeordnung allerdings auf bestimmte Punkte und zwar zunächst lediglich auf eine Verurteilung über die Art und Dauer der Beschäftigung des Arbeiters zu beschränken und ist erst auf dessen Ver- langen auch auf Führung und Leistung auszudehnen. Ein

Die Schwalbenkönige.

Von R. H. Nürnberg.

Der Bäckerhülse Leinwand hatte in seinem Land- städtchen, wo er geboren war, noch zwei Jahre gearbeitet und sich etwas Geld erspart. Nun kam der Frühling ins Land und es regte sich bei ihm die Wanderlust. So kam er wohlgerüstet in die Gegend L., wo er in einer Bäckerei als zweiter Gehilfe Arbeit fand. Begeistert waren außer ihm in dieser Bäckerei noch ein Schöfer und ein Diener. Die Kollegen waren im Bäckereiverein präsent, ein Verein, der erst zwei Jahre im Orte bestand.

Das Gedächtnis dieser Gehilfen drehte sich der Haupt- sache nach um das Kartenspiel, Angela und um den un- vermeintlichen Zuckersack. Da hörte Leinwand auf, als man ihm erzählte von dem Kampf, der zwischen dem ersten Gehilfen und dem zweiten stattfand. Von der Entzweiung der Kollegen, die jeder sich zu ihrem Kampf angeschloßen hatte, die mächtig und sehr schmerzhaft waren; von der Mühsal, die man gemeinlich hatte und im Zuge voranzufahren mußte — das, das die Leinwand so herzlich so schenkt! — Das wurde gemunkelt und Reden dabei gehalten, die Bäckersöhne in ersten Jahren lernen konnten. Das war ein Kampf! Die beiden Bäckersöhne konnten darüber. So war Leinwand sehr glücklich, das Bäckerei zu verlassen, denn er hatte endlich einen Ort, wo er seinen Platz finden konnte.

Nun machte im Bäckereiverein die Meinung an, daß es nicht besser sei, als die Bäckerei zu verlassen, und diese Meinung, welche zu einem gewaltigen Sturm von Willen.

Die Leinwand war sehr, und wenn gleich der Kampf auf Leben und Tod war, so war in der Bäckerei 50 A. eine Bäckerei, die 50 A. also auch die Bäckerei einführte auf Lebenszeit, und so wurde es auch ge- macht.

Nun machte man sich einen neuen Bäckerei-Vertrag. Leinwand als Bäckerei-Vertrag. Hier war die Bäckerei sehr glücklich. Es war so sehr eine alte Bäckerei, aber hier war eine neue Bäckerei. Leinwand und die Bäckerei-Vertrag waren sehr in der Bäckerei. So fiel also die Bäckerei auf den Bäckerei-Vertrag. Hier war der Bäckerei sehr, und so war es auch gemacht.

hatte er auch. Ihn wurden noch zwei Kollegen zur Seite gestellt und diese drei bildeten zusammen die Bäckerei-Vertrag.

Jetzt war der Verein erst richtig fertig. Und das die Bäckerei-Vertrag muß etwas Großartiges werden, etwas Großartiges, etwas Großartiges, das einfach noch nicht dagewesen ist. Es wurde aber auch nobel gefeiert.

Leinwand hatte sich zu diesem Zweck einen neuen Bäckerei-Vertrag mit sich und weiter Wege machen lassen, denn als Bäckerei-Vertrag hatte er einen Satz, auf sich.

Alles verlief auf's Gängigste; der Festzug mit der neuen Fahne machte das größte Ansehen in der Stadt. Der Festzug war sehr schön dekoriert und alles weiß ge- deckt. Hier gab es nicht nur Wein, sondern auch getrunken werden. Bäckerei-Vertrag wurden gehalten und die Bäckerei-Vertrag hatten die Bäckerei-Vertrag auf- gestellt.

Nun sollte die vierte Morgenstunde, wo die Musik und damit auch das Fest in der Erde nehmen sollte. Der erste Vorstand überließ jetzt die ganzen Geschäfte dem zweiten und empfahl sich. Der zweite Vorstand mußte sein Geschäfte betrauen und überließ alles weitere dem dritten. Der dritte Vorstand mußte sich sehr gehoben, denn jetzt war er selbstständiger Vorstand. Als ihn aber der Bäckerei-Vertrag einmal so beläufig fragte, von wem er die Sache für das Spiel erhalte, da wurde dem Kassierer auf einmal ganz anders zu Mute. Die Musik hatte sonst immer der erste Vorstand bezahlt und der war nicht mehr da, auch der zweite nicht. Und jetzt soll er bezahlen! Ja, mit was denn? 100 A. kostet die Musik, 50 A. der Saal und ganze 15 A. hatte er als Bäckerei-Vertrag in der Tasche. Also! Deshalb sind die Bäckerei-Vertrag angeschrien. Na, wartet mal! Doch was war da zu machen. Noch ehe der Kassierer verstanden war, war auch der Kassierer verstanden. Der Kassierer war von einem Kassierer und ganz betrogen worden, weil er dem Wein zu viel zu- gegeben hatte. Die treuen Bäckerei-Vertrag aber sah vergebens von der Gallerie herunter nach ihren Trümmern. Alles rührte zum Aufbruch.

Der Bäckerei-Vertrag war sehr unglücklich im Saal um- her. So war der Bäckerei-Vertrag, von wem er ein Bäckerei-Vertrag zu erhalten hatte. „Ja“, dachte der Bäckerei-Vertrag, ich muß doch einmal den Kassierer fragen, ob er irgendwas vom Verein erhalten hat.“ Der Kassierer, welcher seine Bäckerei-Vertrag wollte, hatte eben- falls Bäckerei-Vertrag erhalten und wollte gerade beim Bäckerei-Vertrag ankommen, als der Bäckerei-Vertrag mit fragendem Blick zu ihm trat. Der Kassierer blühte

sofort heraus: „Herr Bäckerei-Vertrag, Sie haben Sie — Sie haben Sie auch kein Geld erhalten?“

„Nein.“

„Ah! Das habe ich mir doch gleich gedacht, denn das weiß ich aus Erfahrung: je feiner eine Gesellschaft auf- tritt, desto weniger Geld hat sie.“

„Was ist da wohl zu machen?“

„Anfassen wir, was wir vom Verein noch etwa wertvolles vorfinden.“

Der Bäckerei-Vertrag sah sich im Saal um, aber wertvolles konnte er nicht entdecken. Er sah nur unter einer Tafel versteckt einige zerbrochene Weingläser, die doch noch kein eigener Schaden waren.

Da blühte er wie verzweifelt zum Himmel empor und sah die neue Fahne so freundlich von der Gallerie herunterblicken. Na, da war ja etwas, womit Bäckerei-Vertrag und Musik zufrieden sein konnten. Die Fahne wurde sehr feierlich zusammengerollt und vom Bäckerei-Vertrag unter Verkleidung gestellt. Jetzt konnte man der Bäckerei-Vertrag entgegen- sehen.

Als sich die Bäckerei-Vertrag in 8 Tagen von den Strapazen des Festes erholt hatten, berieten sich beide, was zu machen wäre. Geld hatte der Kassierer nur wenig, also konnte für die Bäckerei-Vertrag auch nicht oder doch nur in sehr unbefriedigen- der Weise bezahlt werden sein. Beide gingen ins Ver- kehrslokal.

Dort sah ungeduldig wartend der Vorstand des Bäckerei-Vertrages. Die Bäckerei-Vertrag hatten nämlich zur Erhöhung der Feier die Bäckerei-Vertrag mit Schwergewichtskämpfern und Ringkämpfen antreten lassen, was der Bäckerei-Vertrag sehr gerne tat, denn letztere hofften noch ihr Auftreten neue Mitglieder zu gewinnen. Nur mußte sich der Bäckerei-Vertrag verpflichten, die Gewichte des Schwergewichtskampfes in das Verkehrslokal zu schaffen und nach dem Feste dieselben wieder in das Verkehrslokal zu verbringen. Da man nun einmal alles selbst bezahlen muß, wenn alles klappen soll, so trans- portierten nun die beiden Bäckerei-Verträge die schweren Gewichte vom entlegenen Verkehrslokal in den Festsaal. Das war für beide eine verhältnißmäßig schwere Arbeit, die ihnen manchen Tropfen Schweiß gekostet hat. Jetzt drang der Vorstand des Schwergewichtskampfes auf beide ein, die Bäckerei-Verträge wieder retour zu schaffen, aber lieber von ihnen traute sich zum Saal- wirt, um sie abzuholen. Bäckerei-Vertrag! Was würden sie da wohl zu hören bekommen von dem enttäuschten Saalwirt? Erst so noch aufgetreten, dann durchgebrannt und Geld brachten sie ihm doch nicht mit!

Nein, die Gewichte mag der Teufel holen, sie aber machen keine Anstalt hierzu. (Schluß folgt.)

solches Verlangen hat aber der Kläger gestellt, die Beklagte (Frau) hatte daher die Pflicht, ihr Urteil auch in dieser Richtung abzugeben. Sie hat dies in der Weise getan, daß sie zunächst erklärt hat, die Führung des Klägers habe bis kurz vor seiner Entlassung keinen Anlaß zu Rabel gegeben. Dieser Beurteilung ist der streitige Satz hinzugefügt. Derselbe wird vom Kläger mit Unrecht beanstandet. Denn die darin enthaltene Mitteilung hatte nur Bezug auf seine Führung, aus ihr erhellt erst, was die Beklagte an dem Kläger zu tadeln hatte. Ob der Anschlag eines Arbeiters an einen Streik objektiv tadelnswert ist, steht nicht zur Frage; bei Abgabe seines Urteils über die Führung darf der Zeugnisausssteller selbstverständlich seine subjektive Auffassung zum Ausdruck bringen und über diese Grenze ist die Beklagte nicht hinausgegangen.

Soweit die beiden Urteile. Von Seiten vieler Arbeiter sind sie schon als unbillig bezeichnet worden. Ob sie das wirklich sind oder nicht, wird wohl stets ein Gegenstand des Streites zwischen Juristen und Laien bleiben. Allerdings, tief bedauerlich, bleibt es für die Arbeiter, wenn, zurückgehend auf diese Entscheidungen, bei ähnlicher Sachlage die Arbeitgeber dem Vorgehen des Unternehmers in d. folgenden. Die Gerichte dürften, wenn die Sache vor ihrem Forum erdient, kaum anders entscheiden, als in dem von uns mitgeteilten Falle. Wie bereits in dem Urteile des Gewerbegerichts angebeutet worden ist, stellt sich auch Baum in seinem Handbuch für GG auf den vom Gerichte eingenommenen Standpunkt oder umgekehrt dieses sich auf seinen. Auch der bekannte Gewerbedichter Dr. Brenner in München, dessen Name in Arbeiterkreisen einen guten Klang hat, sagt in seinem vorzüglichen, für Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Leitfaden bezeichneten Buche: „Der gewerbliche Arbeitsvertrag nach deutschem Recht.“ „Nur wenn der Arbeiter ausdrücklich erklärt, daß er auch eine Vorsehung über Leistung und Führung verlange, ist der Arbeitgeber berechtigt und verpflichtet, ein diesbezügliches, wahrheitsgetreues Zeugnis anzustellen;“ er darf z. B. dann bei widerrechtlichem Dienstantritt auch die Bemerkung eintragen: „Ist aus dem Dienst entlaufen“, aber nur dann, wenn der Arbeiter ausdrücklich ein Zeugnis über Leistung und Führung verlangt.“

Wahrheitsgemäß ist in dem von uns besprochenen Falle das Zeugnis. Aber daß der Vermerk über die Beteiligung des Arbeiters am Streik etwa nicht den Zweck haben sollte, den Arbeiter derart zu kennzeichnen, wie er es ausgesprochenemmaßen befürchtet, wer würde sich wohl diesem Glauben hingeben? Aber darauf kommt es nicht an, denn es heißt: „Bei der Abgabe seines Urteils über die Führung darf der Zeugnisausssteller selbstverständlich seine subjektive Meinung zum Ausdruck bringen.“

Freilich, daß der Arbeiter durch den von ihm beanstandeten Satz in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise gekennzeichnet worden sei, das kann er allerdings nicht behaupten, aber es steht doch fest, daß er in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses ersichtlichen Weise gekennzeichnet worden ist; was hinsichtlich der ungünstigen Wirkung auf eins herauskommt.

Angesichts dessen entsteht für uns die Frage, wodurch sich der Arbeiter gegen die schlimmen Folgen einer derartigen Zeugnisausfertigung schützen kann. Zunächst wollen wir darauf hinweisen, was wir am Anfang unserer Ausführungen angedeutet haben. Nämlich: sich bei Austritt aus dem Dienstverhältnis gegebenenfalls mit einer einfachen Entlassungsbescheinigung zu begnügen. In diese darf nichts anderes hineingezeichnet werden, als was auf die Art und Dauer der Beschäftigung Bezug hat. Will man das nicht, so gebe man dem Arbeitgeber keine Gelegenheit, seine „subjektive Auffassung“ kundzugeben, wie in dem obigen stehenden Falle. Wenn es auch im Gesehe heißt: Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auf ihre Führung und ihre Leistung auszuweiten, so steht es doch im Belieben des Arbeiters, zu verlangen, daß sich das Zeugnis auf seine Führung oder seine Leistungen ausdehne. Er kann also, wenn es ihm vorteilhaft erscheint, eins von den beiden verlangen; natürlich auch beides. Durch die Wahl entgeht er der Gefahr, daß sein Arbeitszeugnis ihm zu einem Miasma werde. Sehr.

Aus unserem Bernse.

Ein Chicago in Breslau. Eine arge Schweinerei beschäftigte am 21. Juli das hiesige Schöffengericht. Wegen Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz hatte sich der Bäckermeister Gustav Wohla, Bismarckstraße 4, zu verantworten. Einmal Tages hatte dort das Dienstmädchen eines Zuckellners Backwaren zum Frühstück gekauft. Gemächlich saß dann die Familie um den Tisch herum, und ließ sich die Mohnstücken trefflich mundeten. Da merkte das Dienstmädchen auf einmal etwas Fremdes zwischen den Zähnen. Wie sie vor Gericht angab, kostete sie noch einmal besonders daran herum und hielt dann — das Wein von einer Maus zwischen den Fingern. Bald fanden dann die anderen in den anderen Teilen des Kuchens Hautstücke und den Schwanz von der Maus. Wohla gibt an, es gebe bei ihm natürlich ebenso recht viele Mäuse wie in allen Backstuben, die im Keller gelegen sind. Er halte sich deshalb einen Zigel in seiner Backstube, der aber zum Mausefangen zu langsam sei. Deshalb habe er auch bereits um ein paar Ragen sich umgesehen. Daß die Mäuse durch die Mohnmühle mit zermahlen worden sei, hält er nicht für gut möglich. Dagegen habe bei ihm ein harter Geleckenwechsel stattgefunden, und so sei es vielleicht möglich, daß ein Gefelle ihm vor seinem Weggange einen Schabernack gespielt habe, indem er die Mäuse in den Kuchen hineingegeben habe. Das oben erwähnte Dienstmädchen gab noch an, es sei bereits einmal in der Backstube gewesen, diese sei sehr dunkel und schmutzig. Gelecken habe es nicht gesehen, wohl aber zwei Frauen, die dort arbeiteten. Bei früheren Gelegenheiten habe man bereits einige Haare in Backwaren, die von dort stammten, gefunden. Das Gutachten eines Sachverständigen ging dahin, daß der Kuchen nicht nur ekelhaft war, sondern auch die menschliche Gesundheit schädigen konnte. Die Frau konnte krank oder vergiftet gewesen sein. Der Staatsanwalt beantragte 300 M Geldstrafe und Publikation des Urteils, daß Gericht ließ den Angeklagten indes mit 20 M Geldstrafe laufen.

Dieser solch ein Meisterbäckermeister auch ein Feind der Gewerkschaften ist, läßt sich denken, muß er doch wissen, daß noch weitere „Geschäftsgeheimnisse“ durch die Mäuse ans Tageslicht gezogen werden. Verbannte Gelecken hatten es auch deshalb in der Bude nicht lange aus, weil

der Schallalon eher Schweinefall als Menschenwohnung war und um in denselben zu gelangen, mußten die Gelecken im Klettern gewandt sein, denn nur über die Ausbackente hinweg ging der Weg zur Geleckenstube. Vor einem halben Jahre war Wohla ja noch Gelecke und auch „meisterlicher“. Einem unserer Flugblattverteiler gab er mit dem Mischlad in der Hand zu verstehen, daß er Reformen im Bäckerwerke nicht für notwendig hält. Und solche gibts in Breslau noch mehr; die Herren glauben, daß das Volk das Brot zu essen habe, wo und wie es hergestellt werde, gebe niemand was an. Daß sich das noch mehr ändert, dafür muß die Organisation sorgen.

Es liehen. Hohe Mißhandlung. Der Bäckerlehrling B. von hier wurde vor einigen Tagen morgens gegen 2 1/2 Uhr bei der Arbeit von dem Bäckergelecken J. mit der Faust so heftig unter das Kinn gestoßen, daß er sich in die Zunge biß und infolge einer eingetretenen Gehirnerschütterung bewußlos zusammenbrach. B. mußte sofort ins städtische Krankenhaus geschafft werden. Der Lehrling befindet sich in einem sehr schlechten Zustand. Der Lehrling ist aus Großhainer zerschmetterte sich in Gellstet mit dem Pumphenschwengel den Zeigefinger der linken Hand derartig, daß zwei Glieder des Fingers amputiert werden mußten.

Bäcker-Schöll in Handbuchheim. Zum Kapitel „Kost und Logiswesen beim Meister“ ist von hier zu berichten: Bei einem hiesigen Bäckermeister B. in der Friedensstraße war ein Gelecke lange Jahre beschäftigt. Vor einigen Tagen verließ dieser jedoch den Ort seiner Tätigkeit und gleich darauf wurde der Dienstverhältnis bekannt, daß in dem Betriebe Mißstände herrschen, die auch für weitere Streiks von Interesse sind. Die Kost soll nicht besonders appetitlich sein, jedoch seien die Logisverhältnisse derartig, daß der Gelecke lieber im Schweinefall geschlafen hätte. Man denke sich, in 2 1/2 Jahren wurde im sogenannten „Bürgerzimmer“ kein Fußboden gereinigt, kein Bett gemacht, und, wie verlautet, keine oder nur mangelhafte Bettwäsche verabreicht, und man bekommt ein Bild, wie es um die Arbeiterwohlfahrt dieser Herren Brotfabrikanten bestellt ist. Aber auch sonst sieht es in dem Betriebe aus, daß es u. E. dringend geboten wäre, der Gesundheitskommission Anlaß zu geben, hier einmal nach dem Rechten zu sehen. Oder läßt man diesen Meister deshalb mit der Gesundheit der Menschen ein freies Spiel treiben, weil er als Sozialistensprecher bekannt ist? Für die Bäckergelecken zeigt aber obige Schilderung, daß sie ihr Menschentum nur durch straffe Organisation erringen und erhalten können, deshalb ergeht der Ruf: Organisiert Euch, tretet ein in den Deutschen Bäckergeleckenverband.

Bekämpfung der Streikneigung. Aus dem vom „Vorwärts“ veröffentlichten Aktienstücken des „Reichsverbandes zur Bekämpfung der Sozialdemokratie“ ist zu ersehen, daß auch „unser“ Dr. Max mit folgendem Schreiben beglückt wurde:

„Herrn Dr. Westphal, Hochwohlgeboren
Berlin W.
Kastanien-Strasse 11.

Hochgeehrter Herr Doktor!
Wie wir den verschiedenen Zeitungen entnehmen, sollen die Bäckergelecken, angehebt durch die Sozialdemokratie, wieder einmal die Neigung haben, einen größeren Streik in Szene zu setzen. Wir übersenden Ihnen daher in der Anlage unser Flugblatt Nr. 31: „Wem nützen Streiks?“ mit der Bitte, überlegen zu wollen, ob Sie diese Flugblätter nicht in größerem Umfange durch die Zunftmeister bei den Gelecken usw. verbreiten lassen können.

Mit deutschem Gruß

Scheinbar hat Märchen deshalb auf dies Flugblatt verzichtet, weil die Streikgelecke der Bäckermeister schon erheblich gedämpft und sie den Wünschen der Gelecken schon nachgekommen waren. Da der Dales im Arbeitgeberverband für das Bäckerwerk noch immer sehr groß ist, hätte man sonst wohl nicht auf „Liebesgaben“ zur Bekämpfung des „sozialdemokratischen“ Geleckenverbandes verzichtet. Vielleicht später einmal!

Die Geschäftsstelle.
Eine Bruderschaftsmitgeburt in Königsberg! Selig sind die Armen im Geiste! — So kann man über die Leute sagen, die sich in der neuen Bäckergeleckenbruderschaft in Königsberg eingefunden haben. Bekanntlich wurde das Kind im Frühjahr dieses Jahres, als unsererseits eine energische Agitation einsetzte, aus Angst zur Welt gebracht. Zu welchem Zweck brandt hier nicht erst erläutert zu werden. Daß große Zunftmeister, Gelecken, dabei Gevatter standen, zeigt ein Bild in das sogenannte Statut, welches voll ochsprucklicher Borniertheit nur so strotzt. Es sollen einige Paragraphen dieses Statuts hier zum Besten gegeben werden.

Nehmen wir mal den § 2: Zweck des Vereins. a) Geordnete Verhältnisse zwischen Gelecken und Meister zu schaffen, etwaige Mißstände im Verkehr zwischen beiden zu beseitigen, kurzum sie miteinander vertrauter zu machen. b) Hebung und Förderung des Bildungsgrades, insbesondere der sachlichen Kenntnisse, durch Vorträge, Vorlesungen und Exkursionen. c) Pflege geselliger Unterhaltung. d) Unterstützung derer, welche Meister werden, insofern mit Rat zu stehen. e) Regelmäßige Versammlungen der Mitglieder im Beisein der Zunftmeister. f) Politische Tendenzen sind ausgeschlossen. Außer dem ganz neuen Danks, daß im Punkt d recht drastisch klingt, muß einem die Vielseitigkeit auffallen, mit der die Bruderschaft ihren Zweck verfolgen soll. Wie die geregelten Verhältnisse auszuweisen, die im Punkt a erstrebt werden, wissen wir schon; im Punkt b setzt sich die Vereinigung aber ein Ziel, das nicht ganz unecht ist. Doch wie wird der eble Zweck verfolgt? Durch Vorträge, Vorlesungen und Exkursionen? Oder durch Saukelgasse, Keilerei und Meisterfriererei?

Den nächsten Paragraphen, der die Abhaltung von vier Versammlungen im Jahre vorschreibt, können wir übergehen, ebenso die Wünsche der Mitglieder, sie befehlen nur in Beitragszahlung und Maul halten! — Weiter unten heißt es dann:

„Mitglieder, welche einem gegnerischen Verein angehören, sind anzuschließen, ob der Verein als solcher zu betrachten ist, darüber entscheidet der Gesamtvorstand.“

Als gegnerischer Verein gilt bei denen allerdings nur unser Verband, aber die Deutschen brauchen unbeirrt zu sein, die Ehre tut ihnen kein organisierter Kollege an und kommt zu ihnen, da lassen wir das Vereinen schon ruhig an Mitgliederwund zugrunde gehen. Wichtig ist auch § 6, Vorstand:

„Der Vorstand, Verwaltung und Vertretung des Vereins wird ein Vorstand von 8 Mitgliedern gewählt:
1. ein Gelecke, dessen Stellvertreter,
2. ein Schriftführer, dessen Stellvertreter,

3. vier Beisitzer,

4. zur Führung und Aufbewahrung der Kasse stellt der Vorstand der Bäcker Zunft zwei Zunftmeister.“

Nicht die Mitglieder wählen den Zunftführer, oder verwalten die Kasse, sondern der Vorstand der Zunft stellt die zwei Zunftmeister! — Warum das? Nun, weil die Brüderkassierer sich nicht für fähig halten, eine Kasse zu verwalten; böse Zungen behaupten sogar, daß der Vorstand deshalb die Kasse nicht haben will, weil aus Angst vor Dieben das Geld früher so sehr gut versteckt und aufbewahrt wurde, daß es nicht mehr wiederzufinden war. Und deshalb die Zunftmeister. Ob diese, che sie zu solchen ernannt werden, in Berlin bei „Ehren-Kassen-Börse“ einen Kursus durchmachen müssen, wissen wir noch nicht! — Zu legen wäre noch, daß das Eintrittsgeld 1 M und der Monatsbeitrag 25 P beträgt. Dann kommt der § 10, Vereinsvermögen, Kasse und Sicherheit:

„Die gesammelten Beiträge werden von den Zunftmeistern und Mitgelecken verwaltet. Die gesammelten Beiträge und sonstigen Zuwendungen sind an den Zunftmeister abzuführen; derselbe hat dies in geordneter, übersichtlicher Weise zu buchen und die überschüssigen Gelder bei einer sicheren Bank zu hinterlegen.“

Also die überschüssigen Gelder werden bei einer sicheren Bank angelegt. Doch leider wird es dazu so halb nicht kommen. Wir möchten auch dem Vereinsrat, erstmals seine Schulden vom letzten Vergnügen zu bezahlen, und sollte der Vorstand die Adresse des Gläubigers vergessen haben, dann er dieselbe bei uns erfahren.

Dringend notwendig ist auch der nächste Passus: „Das gesammelte Geld ist Eigentum der Gelecken-Bruderschaft zu Königsberg und darf hieron zu Streitigkeiten zwischen Meistern und Gelecken (Streik usw.) nichts beivilligt oder verausgabt werden.“

Das Schöne von allem ist aber der § 11, der als Ueberschrift schon ein neues deutsches Wort bringt:

„Selbständigkeit-Meisterschaft.“ Der Meister-Verein ist verpflichtet, den jungen Kollegen, welche Bäcker selbst anfangen wollen, mit Rat und Tat beizustehen, sie vor Kleinfall und damit vor großen Enttäuschungen, verzweifelter Konkurrenzmanövern, bezw. vor ihrem Ruin zu bewahren oder abzuhalten.“

Sogar dem Meisterverein, der Zunft, werden in dem Statut Pflichten auferlegt. Den jungen Anfängern muß geholfen werden. O, Ihr Loren! — Wollt Ihr die Zunftshilfe erfahren, dann langt nur eine Bäckerin an, sofort werdet Ihr sie gewahrt. Die Zunftshilfe und -hilfe läßt gar nicht lange mit sich waren. Mit Rat und Tat wird man Euch helfen, die Bude wieder zumachen, durch verzweifelte Konkurrenzmanöver sucht man Euch dem Ruin zuzuführen und die Kunden abzutreiben; so sieht die Zunftshilfe in Wirklichkeit aus, und wer sie erfährt, der wird allerdings enttäuscht sein! —

Königsberger Kollegen, Ihr werdet aber aus diesem Statut ersehen, daß in solchem Verein nur eine Hammelherde die Interessen Eurer schlauesten Gegner vertritt; jeder denkende Gelecke, der noch Ehrgefühl im Leibe hat, wird mit Verachtung auf den Federbruch der Zunftsmacher blicken. Und diese Brüderkassierer will Lohnforderungen stellen? — Hinweg mit solchem Geleckenverrat!

Ein Narrenzug in Halle a. S. Am Sonntag, den 15. Juli, feierte laut Einladung der Halle'sche Selbstkassierer-Verein der meistertreuen Bäckergelecken Stützungs- und Zunftweibe. 16 Vereine derselben Klasse haben der Stimme des halleschen Oberleitungsamtes Folge geleistet und somit an dem selbstverordneten Sam-Tam teilgenommen. Wir brauchen uns das bezeichnende Programm nur flüchtig anzusehen und wir finden, daß es sich lediglich um ein Hammeltreiben en gros handelt. Besonders interessant ist, daß dieselben neben Frei-Konzert noch mit Freibier traktiert wurden. Ja, die Spendabilität unserer Herren Bäckermeister geht mitunter sehr weit. Nur sieht die Sache in Wirklichkeit einen Schein dunkler aus. Rechnet man, diese Herren müßten auf Grund einer starken gewerkschaftlichen Organisation ihren Gelecken nur täglich 50 P mehr zahlen, so macht das pro Jahr und Kopf schon 182.50 M aus. Nehmen wir nun an, jeder Hammel hätte für 1.50 M zu laufen bekommen, so verbleibt immer noch ein Reingewinn von 181 M. Das ist ein Geschäft, das bringt noch was ein! Ein jeder aber usw. Der historische Festzug, der sich durch die Stadt bewegte, führte u. a. einen Wagen, auf dem eine Bäckerin im Betriebe gezeigt wurde. Daß hier der Ofen und die Maschinen sowie überhaupt die gesamte Einrichtung neu und musterhaftig war, das versteht sich von selbst. Aber auch hier zeigt es sich wieder, daß diese Herren und ihre Helfershelfer es sehr gut verstehen, das Publikum, die Konsumenten, zu täuschen. Denn in ganz Halle ist es nur ein äußerlich kleiner Prospekt, wo die Bäckerin in Bezug auf Anlage und Einrichtungen als einwandfrei zu bezeichnen sind. Die größte Zahl aller übrigen Betriebe sind mehr als primitiv. Wer kennt nicht die erbärmlichen Kellerlöcher, die jammervollen Erdhöhlen, die besser als Brutstätten späterer tuberkulöser Krankheiten zu bezeichnen wären. Es ist nur zu bewundern, wie die Polizei-Verwaltung zu solchem Unzucht die Erlaubnis erteilen konnte, wo der Kontrast, der Gegenlag zu dem Wirklichen, so stark hervortritt. Immerhin müssen sich doch aber unsere Nachkollegen noch wohl in solchen kulturwidrigen Zuständen fügen, denn der letzte Programmpunkt, „Frohliches Beisammensein in der gemütlichen Backstube“, läßt es leider nicht gut zu, daß wir angenehmen könnten, es müßte endlich bald einmal Licht in den Köpfen solcher Leute werden. Gewöhnlich kommt die Erkenntnis nur immer zu spät. Aber unsere Aufgabe muß es zunächst sein, die „Führer“ solcher Vereine genau auf Korn zu nehmen, denn ihre Berechnung läuft genau darauf hinaus, bei der ersten besten Gelegenheit selbständig zu werden, um dann auch an dem Segen teilzunehmen zu können, den die willigen und billigen Ausbeutungsobjekte in so reicher Fülle spenden. Mit diesem leider erlaubten Raube sind solche Gelecke zwar noch nicht zufrieden, sie lernen die übrige Arbeiterkassierer als wichtige Konsumenten schätzen und sind ganz begierig auf die Arbeiterkassierer, auf das Geld der Arbeiter. Unsere Mitglieder müssen es sich zur Pflicht machen, daß sie diese Deutschen in allen solchen Fällen bei der organisierten sowie bei der gesamten Arbeiterkassierer in empfindliche Erinnerung bringen. Am besten geschieht das direkt in den Gewerkschaftsartikeln, wo man die guten Taten und die vorzüglichen Eigenschaften solcher Überhummelkassierer aufzählt. Das Kartell wird dann schon veranlassen, daß die Arbeiter-

hofft denselben das sicher wirkende Rezept zur Kur beibringen. Auf das weitere Programm brauchen wir wohl nicht mehr einzugehen, denn wir alle wissen, in welchem Sinne der übrige Festzettel und die Festreden gipfeln, nur wollen wir für alle Festteilnehmenden das Bibelwort noch zitieren, welches lautet: „Denn, hilf ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun.“

Der Christliche Bäckerverband wird in der Liste der christlichen Gewerkschaften vom Jahre 1905 mit 12 Zählstellen und im Jahresdurchschnitt 380 Mitgliedern gegen 198 im Jahre 1904 aufgeführt. Am 31. Dezember 1905 wird dessen Mitgliederzahl auf 430 und am 1. April 1906 auf 450 Mitglieder angegeben. Trotz dieser „gewaltigen Erleichterung“ können sich die Führer dieses Verbändchens von ihrer bisherigen echt christlichen Beschaffenheit immer noch nicht trennen und so haben sie auch jetzt wieder keine Angaben über Einnahmen und Ausgaben gemacht. Man ist absolut nicht in der Lage, kontrollieren zu können, ob die Angaben über die Mitgliederzahlen den Tatsachen entsprechen. Zu gering haben sie aber ihre Mitgliederzahl sicher nicht angegeben.

Bräutigam aus Rehrmehl. Der Bäckermeister Paul Georg Meißner, Dresden, Annenstr. 25, und sein Gehilfe Krücker waren beschuldigt, in der Nacht vom 18. zum 19. und vom 19. zum 20. April zum Baden der Dreierbrücken Rehrmehl verwendet zu haben. Der Gehilfe Krücker hatte die Anzeige gegen Meißner aus Mache erstattet. Nun lag er selbst mit auf der Anklagebank. Der Bäckermeister hatte den Auftrag erteilt, die Mehlsäcke auszusuppen, das Mehl durchzusieben und dann zwar nicht im Teig, aber zum Aufstopfen zu verwenden. Dabei blieb es aber nicht, sondern es wurde noch das Mehl am Ofen zusammengekehrt, durchgesiebt und zu demselben Zwecke verwendet. Der Bäckermeister behauptet, daß das Rehrmehl in der Nacht vom 18. zum 19. April ohne seinen Willen verwendet worden sei und er nur am 19. einen diesbezüglichen Auftrag erteilt habe. Meißner wurde zu 100 M. und sein Gehilfe zu 10 M. Geldstrafe verurteilt.

Das Streikbrecherverbandsbureau in Mannheim. Häufig wird in der Arbeiterbewegung bezüglich der Arbeitsnachweise der Unternehmer darüber geklagt, daß damit großer Mißbrauch getrieben wird, indem man viele Arbeitsnachweise sehr oft als Streikbrecherbureau gegenüber solchen Arbeitern benützt, welche dem Unternehmer unliebsam erscheinen. Besonders werden auf diese Weise Führer der Gewerkschaften Wochen, ja monatelang kostenlos genützt. Auch der Arbeitsnachweis der Mannheimer Bäcker-Zwangsinnung ist in dieser Beziehung nicht makellos. Die Handhabung der Arbeitsvermittlung läßt an Realität sehr zu wünschen übrig. Hier sei nur auf einen Mißbrauch hingewiesen. Von 2-4 Uhr nachmittags ist die Sprechstunde festgesetzt, wo die Stellen vergeben werden sollen. Seit mehreren Monaten macht sich aber bemerkbar, daß hier nur logen „Brüderchen“ angemeldet werden. Für die besseren Stellen hat der jüngere Sprechmeister und jüngerer Gaubursche der Bäcker-Zwangsinnung, Herr Schabel, die Bäckergehilfen schon in Reih und Glied ohne den Arbeitsnachweis vermittelt, oder besser gesagt, verschwiegen werden. Auch als Streikbrecherverbandsbureau wird der Arbeitsnachweis benützt, wovon folgender Brief Zeugnis gibt, der aus zufälligerweise, allerdings im jetzigen Zustande, in die Hände kam. Der Brief lautet:

Mannheim, den 6. Juli 1906.

Herrn Streikbrecherverbandsbureau des Bäcker-Zwangsinnungsverbandes der Reichs-Bäckerkammer.

Wir empfangen Ihr Zettel, womit Sie uns mitteilen, daß in Bismarcks Angelegenheit einer Arbeitsbewegung in Gange ist, und uns gleichzeitig anfordern, in Gasse alle verfügbare Arbeitskräfte nach hinten zu schieben.

Wir wissen Ihnen aber leider mitteilen, daß es gerade bei uns hiermit schon bestellt ist, da der größte Teil der Gehilfen hier organisiert ist, trotzdem werden wir versuchen, unser Möglichstes zu tun.

Hingegen wollen Sie sich an die Bäckereinigung Weingarten (Haben) wenden, die aus i. H. während der letzten Arbeitsbewegung Arbeitskräfte zur Verfügung stellte.

Mit besten Grüßen.

Bäcker-Zwangsinnung Mannheim.

F. A. Rader.

Dieser Brief bestätigt alles oben Angeführte aufs tiefste. Weiter wird auch die Forderung der gewerkschaftlichen Organisation zum Ausdruck gebracht, während diejenigen Bäckergehilfen, welche nicht der Organisation angehören, für jetzt gesteuert werden, Streikbrecherdienste zu leisten. Jedem Bäckergehilfen, der es daher endlich mit sich und seinen Nebenbuhlern rechnet, daß ob solchen Bäckern die Schmachte ins Gesicht pragen und es auch bei ihm den schärfsten Protest gegen eine solche Handhabung der Arbeitsvermittlung hervorgerufen.

Darum hinein in die Organisation, denn nur dadurch werden wir solche Streikbrecherdienste bekämpfen können.

Ein flüchtiges Bärchen, das mit viel Liebe und einem kleinen Bärenklau nach der neuen Welt hinüber zu reisen, wurde in Hamburg am Hafen mitten in den Vorberäuberischen zur Anzeige gebracht. Es war ein Bärchen aus Ostpreußen und keine Berliner. Der Herr Meißner hat damals Bärchen gemacht, daß er ein Bärchen eines hiesigen Bäckers gekauft, mit ihm in „Arden“ in Gemeinschaft mit einer hiesigen Bärchen, die er „neues Leben“ begonnen hatte. Aber die Bärchen, die er, und auch noch ein Bärchen, hatten in ihre Bärchen noch ein, daß sie in Berlin und Telegraphie in Hamburg reisen, um ihn noch in der alten Heimat heimlich zu lassen. Der Meißner war zwar nicht unbedingt erkrankt, aber er hatte es gar nicht gemerkt. So ist er dann vorzeitig in seiner Bärchen und überließ sie, wie er sich gegen die in Ostpreußen erkrankte Bärchen wegen Bärchenkrankheit verhielt, sich und die Bärchen Bärchen.

Eine Kucherbäckerei in Königsberg. Ein Kucherbäcker hat kürzlich, über einen Bäckereimeister, der wegen schlechter Schmecken der Kuchen nach Königsberg gekommen war, es hier noch mehr. Es ist die Bäckerei Meißner, Bager 1, eine Bärchen, in der sich die Bärchen von der Bärchen gar nicht mehr bewegen können. Aus diesem zu verstehen, lag der Meißner verurteilt. Bärchen aus. Derselbe jagte die Bärchen aber nicht und es wurde mit Bärchen jagenden Bärchen, so

daß es ein Meißner in der Bärchen gar nicht aushalten konnte. Ob der Meißner glaubt, daß die Ratten vor dem Bärchen sich auch bewegen? — Erinnert Herr Meißner mal so ein Bärchen, dann macht er kurzen Prozeß, wie es leicht passiert; unbarmherzig müßte das Bärchen in den Bärchen wo es geschmort wurde. Und dann wird wieder Brot drin gegeben. Ob das sehr appetitlich ist? Und auch sonst ist die ganze Kucherbärchen so beschaffen, daß man sich wundern muß, daß solche Bärchen in Königsberg noch geduldet wird.

Wahrscheinlich deshalb, weil es nach dem Urteil des Zunftvorstandes in unserer Stadt keine Bärchenmischstände gibt!

Patent-Bericht, mitgeteilt vom Patentanwalt Dr. Fris. Suchs, diplomierter Chemiker, und Ingenieur Alfred Damburger, Wien VII., Siebenbrunnengasse 1. Auskünfte in Patentangelegenheiten werden Abonnenten dieses Blattes unentgeltlich erteilt. Gegen die Erteilung unten angeführter Patentanmeldungen kann binnen zwei Monaten Einspruch erhoben werden. Auszüge aus den Patentanmeldungen werden von dem angeführten Patentanwaltsbureau mäßig berechnet. Österreich. Ausgelegt am 15. Juli 1906, Einpruchsfrist bis 15. September 1906. — Kl. 2b. Anton Lang, Verwalter in Buchschütz (Hohmen). Teignetzmachine: Der Knetzer besteht aus einem mittleren, rahmenförmigen Teil und zwei an den Schmalseiten dieses Rahmens sich anschließenden, entgegen-

gesetz schraubenförmig verlaufenden Flügeln. — Deutsches Reich. Ausgelegt am 19. Juli 1906, Einpruchsfrist bis 19. September 1906. — Kl. 2b. Camille'sches Milch- und Anzeigemaschinen-Fabrik, Cannstatter Dampf-Bäckerei-Fabrik, Werner & Meißner, Cannstatter. Milchlegemaschine, Zul. 3. Pat. 12.596. — D. H. Gebrüder Müller: Kl. 2a. K. C. Kienle, Berlin, Sinf. 37. Backerplatte aus armerter Chamottenmasse. 282.147. — Kl. 2a. Albert Witz, Bochum, Ferdinandstr. 17. Vorrichtung zum Beladen der Backplatten mit Backware mit einem Rahmen beweglich angebrachten Schienen. 282.220.

Quittung

Vom 28. bis 29. Juli gingen bei der Hauptkasse des Verbandes folgende Beträge ein:

Für Juni: Mitgliedschaft Karlsruhe 93.10, Nienheid 24.10, Dortmund 124.10 M.

Für Mai und Juni: Elmshorn 20.40 M.

Von Einzelnachzahlern der Hauptkasse: W. G. Hamm 5.50 M.; J. S. Kempen 15.—; J. R. Dorndorf 5.—; C. C. Helmstedt 5.— M.

Für Annoncen: Mitgliedschaft Magdeburg 2.— M. und N. G., Belten 1.50 M.

Der Hauptkassierer: Fr. Friedmann.

Schloss-Bäckerei.

Unterfertigtes Amt verpachtet ab 1. Oktober ds. Js. die gräfliche Schloss-Bäckerei Barchheim auf die Zeitdauer von 6 oder 9 Jahre. Es bietet sich hiermit Gelegenheit für Selbstständig-Machung. Bewerber wollen unter Vorlage der eventl. beglaubigten Vermögens- und Vermögenszeugnisse ihre Gesuche bis längstens 1. September einreichen.

Gräfl. Waldbott von Barchheim'sches Domänenamt Schloss Barchheim.

A. 9.—] A. Plesser, gräfliche Domänen-Assessor.

Allen Münchener Bäckergehilfen

empfehlen sich zur Unterzeichnung von Herrengarderoben aller Art in jeder Preislage. Für eleganten Schnitt und Sitz weitgehendste Garantie.

Georg Prem, Wallerstr. 21, I., Adg.

Unserem Kollegen W. H. Paschendorf und seiner lieben Frau zur Vermählung unsere herzlichsten Glückwünsche!

A. 2.—] Die Mitgliedschaft Gildesheim.

Mitglieder. besp. öffentliche Versammlungen finden statt:

- Altona. (Weißbäcker) Mittwoch 8. August, bei Fels, an Bergstr. 136. (Referent: Fahl.)
- Altona. (Großbäcker) Sonnabend 11. August, bei Fels, an Bergstr. 136. (Ref.: Fahl.)
- Altenburg. Sonntag 12. Aug., im Schwarzen Adler.
- Angsburg. Mittwoch 8. August, im Mittelbacher Hof, Schulengasse.
- Bergedorf. Sonntag 12. August, nachm. 4 Uhr, bei Fm. Stille, Schloßstraße 4.
- Bielefeld. Sonntag 5. August, nachm. 3 Uhr, in der Centralhalle, Kaiser Wilhelmplatz.
- Brandenburg. Sonntag 5. August, nachm. 3 1/2 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Roltenweberstr. 3.
- Buchum. Sonntag 12. Aug., bei Herrn Ludwig, Moorstraße 64.
- Calfel. Donnerstag 9. Aug., nachm. 4 Uhr, bei Herrn Riemenhauer, Schäfergasse 14.
- Crailsheim. Sonntag 5. August, nachm. 3 Uhr, in der Centralherberge.
- Cothlen. Donnerstag 9. August, nachm. 3 Uhr, im Restaurant am Ried, Schloßstraße 12.
- Cothlen. Jeden Donnerstag, nachm. 4 Uhr, Diskutierstunde bei Fm. Ried, Schloßstraße 12.
- Danzig. Donnerstag 9. August, bei Schloß Fischmarkt 6.
- Darmstadt. Dienstag 7. August, nachmittags 4 Uhr, in Höttingers Brauerei, Am Ludwigplatz.
- Dortmund. Sonntag 12. August, nachm. 4 Uhr, im „Reiß Hof“, Königswall 8.
- Düsseldorf. Sonntag 19. August, vormittags 11 Uhr, bei Frau Ried, Breitestr. 15.
- Elmshorn. Sonntag 5. August, nachmittags 3 Uhr, bei Meißner, Hammweg 24.
- Eisen a. d. Ruhr. Sonntag 5. August, nachm. 3 Uhr, bei H. v. Doo, Schützenbahn. Jeden Sonnabend, abends 8 1/2 Uhr, Diskutierstunde daselbst.
- Frankfurt a. M. Sonntag 5. August, nachm. 3 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Oberstr. 51.
- Gelsen. Donnerstag 9. August, nachm. 3 1/2 Uhr, in der Reichshaus, Kleine Johannisstraße.
- Gelsen. Donnerstag 15. August, im „Goldenen Kreuz“, Langenstraße 43.
- Halberstadt. Donnerstag 16. August, nachm. 5 Uhr, im „Schwarzen Adler“, Schloßstraße.
- Hamburg a. d. S. Mittwoch 8. August, nachm. 1 1/2 Uhr, bei Lappas, „Der neuen Straße“.
- Hamburg a. d. S. (Deffentl.) Montag 13. August, abends 8 Uhr, „Der neuen Straße“. (Ref.: Gahner.)
- Gildesheim. Dienstag 14. August, im Gewerkschaftshaus, Gohlfeldstr. 23.
- Hof a. M. Mittwoch 8. Aug., im Strobbel, Wallstr. 10.
- Hof a. M. Mittwoch 15. August, nachm. 3 Uhr, bei J. Brand, Königlicherstr. 62.
- Jena. Dienstag 7. August, nachm. 5 Uhr, im Restaurant „Goldmarke“.
- Jülicher Kreis. Sonntag 5. August, nachm. 1 Uhr, im Centralhotel, Jülicher.
- Karlshagen. Donnerstag 9. Aug., im Reß „Harmonie“.
- Kattow. Donnerstag 9. August, nachmittags 3 1/2 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Rathenaustr. 12.

- Kiel. Sonntag 5. August, nachm. 4 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Jahrstraße.
- Konstanz. Sonntag 5. August, nachm. 2 Uhr, in der „Walhalla“. Referent: Gahner.
- Konstanz. Mittwoch 8. August, in der „Walhalla“, Bäumelmannstraße.
- Königsberg i. Pr. Mittwoch 8. August, nachm. 3 Uhr, im „Fellentrug“, Bröndchenstr. 4.
- Leipzig. Sonntag 12. August, vorm. 10 Uhr, in den „Rosenjulen“.
- Leipzig. (Deffentl.) Mittwoch 15. August, nachm. 4 Uhr, in „Samsouci“, Elberstr.
- Landshut. Mittwoch 8. Aug., i. Hofbräu, Neustadt 441.
- Ludwigshafen. Donnerstag 16. August, nachm. 8 Uhr, bei Meißner, Bredestr. 33.
- Magdeburg. Donnerstag 9. Aug., im Dreifaltigkeitsbund.
- Mainz. Freitag 10. August, nachm. 2 Uhr, im „gold. Pfing“.
- Mainz. Dienstag 7. August, nachm. 1 Uhr, bei Thiele, Brandt 17.
- Mannheim-Ludwigshafen. Deffentl. Verf. Donnerstag 9. August, nachm. 2 1/2 Uhr, in der „Centralhalle“, Q. 2. 16. (Referent: Gahner-München.)
- Mannheim. Sonntag 5. August, nachm. 1 Uhr, bei Rausch, S. 1. 2.
- Meuselwitz. Sonntag 5. August, nachm. 3 Uhr, im Gasthaus „Zum Deutschen Kaiser“, Verkehrslokal.
- Meß. Donnerstag 9. Aug., bei Uhlmann, Wallstr. 4.
- Neumünster. Sonntag 12. August, nachm. 4 Uhr, bei Burg, Blönerstr. 7.
- Offenbach a. M. Dienstag 7. Aug., nachm. 3 Uhr, im „Saalbau“, Austraße 9.
- Oldenburg (Gr.) Sonntag 12. August, bei Wehrkamp, Kurwidstr. 28.
- Paffau. Dienstag 7. Aug., in der „Neuen Welt“, Sunst.
- Regensburg. (Deffentl.) Dienstag 7. August, in der „Goldenen Glocke“, Glockenstr. B. 25. (Ref.: Meißner-Samburg.)
- Riemsheid. Sonnabend 11. Aug., abends 7 1/2 Uhr, bei W. Thiel, Bismarckstr. 43.
- Rudolstadt. Sonntag 12. August, nachmittags 2 Uhr, im Sambrinus.
- Segeberg. Sonnabend 4. August, abends 8 Uhr, bei Ehr. Sorgenfrei, Lübederstraße.
- Sollgen. Sonntag 12. August, vorm. 10 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Kölnstr.
- Schönebeck a. E. Donnerstag 9. Aug., im Bürgerhaus, Breitenweg.
- Strasbourg i. E. Mittwoch 8. Aug., nachm. 3 Uhr, bei Schwab, Alte Krongasse 1.
- Schwöben. Mittwoch 8. August, nachm. 3 Uhr, in der Centralhalle.
- Schwöben. Mittwoch 8. August, bei Hoffmann, Gasthaus zum „Waldfisch“.
- Speier. Jeden Donnerstag Zusammenkunft im Reinen Stordenteller, Oberlanggasse.
- Spreenberg. Jeden Dienstag, nachm. 4 Uhr, Diskutierstunde bei B. Stompfer, Dresdenerstr. 61.
- St. Johann-Saarbrücken. Sonntag 5. August, nachm. 3 Uhr, im „Kaiserhof“, Sagenstraße 9.
- Stendal. Mittwoch 8. August, bei Wolff, Wallstr. 48.
- Wernigerode. Donnerstag 9. August, nachm. 4 Uhr, im Hotel „Stadt Braunschweig“, Hinterstraße.
- Wernigerode. Jeden Donnerstag, nachm. 4 Uhr, Diskutierstunde im Hotel Stadt Braunschweig, Hinterstraße.
- Weiskopf. Sonntag 5. August, nachm. 4 Uhr, in der „Centralhalle“, Schloßgasse.
- Wiesbaden. Dienstag 21. August, nachm. 1 Uhr, im Gasthaus „Zum Mohren“.
- Wiesbaden. Dienstag 14. August, vorm. 11 Uhr, im Concordiaaal. Referent: Gahner.

Dem Adressenverzeichnis ist nachzutragen:

Pöbel, Vorsitzender: Aug. Metz, Altenbornstr. 29. Bei demselben wird die Arbeitslosen- und Reise-Unterstützung weiter ausbezahlt.

Für die Redaktion verantwortlich: Sch. Heeren, Hamburg, Marktstraße 6. — Verlag von D. Wilmann, Hamburg. Druck von Fr. Meier, Hamburg-Elbend, Reichenstraße 4.

Verständnisse gering und die Beziehungen über die Tschakow-Schleusenstraße, die liegen in einem unerschlossenen Hügelstrich, selbst an der geringen Anzahl von Schiffen. Das ist um so bezeichnender, als die Generalmajor-Generalen sehr wohl wissen, daß die Tschakow-Schleusenstraße aus den Tschakow-Schleusen besteht und das Gegenbild nach St. Petersburg nicht verläßt. Es beruht der Generalmajor für die Angelegenheiten Smolensk und Wladiwostok, daß die Schleusenstraße über den Fluß nach St. Petersburg und St. Petersburg.